

Satzung
über den Anschluß an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung
im Gebiet des Zweckverbandes "Fließtal"
(Wasserversorgungssatzung)
vom 29.11.1994

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO-) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398 und des § 6 der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Fließtal" vom 8.7.94 in ihrer Sitzung am 29.11.94 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung

(1) Der Zweckverband "Fließtal" (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung als Körperschaft öffentlichen Rechts zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Wasser-Nord GmbH & Co. KG (nachfolgend Gesellschaft genannt).

(2) Der Anschluß an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die Gesellschaft nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.80 (BGBl.I S.750) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Gesellschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.51 (BGBl.I.,S.175) oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet (Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinden) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz)

mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg haben.

§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Verband oder der Gesellschaft wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband und der Gesellschaft vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot in §§ 4,6 und 7 Abs. 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von DM 100.000,00 im Einzelfall geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaff
Vorsitzender der Versammlung


Vetter
Verbandsvorsteher